



0088/2016

12.9.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Priorisierung einer europäischen Strategie gegen Alkoholmissbrauch

**Deirdre Clune (PPE), Brian Hayes (PPE), Nicola Caputo (S&D),  
Roberta Metsola (PPE), Lucy Anderson (S&D), Merja Kyllönen  
(GUE/NGL), Ivan Jakovčić (ALDE), Milan Zver (PPE), Dubravka Šuica  
(PPE), Tomáš Zdechovský (PPE)**

Fristablauf: 12.12.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Priorisierung einer europäischen Strategie gegen Alkoholmissbrauch<sup>1</sup>**

1. Beim Alkoholkonsum liegt Europa im weltweiten Vergleich an der Spitze. Schätzungen zufolge liegt die Anzahl der Menschen, die Alkohol in schädlichen Mengen konsumieren, in der EU bei 55 Millionen, und 12 Millionen von ihnen gelten als alkoholabhängig.
2. Alkoholmissbrauch wird für mehr als 200 erkrankungs- und verletzungsbedingte Gesundheitsprobleme, insbesondere Abhängigkeit, Leberzirrhose, Krebserkrankungen und Verletzungen, mitverantwortlich gemacht. Der Konsum von Alkohol gilt als einer der Hauptrisikofaktoren für Gesundheitsprobleme sowie vorzeitige Todesfälle und führt jährlich zu mehr als 120 000 vorzeitigen Todesfällen.
3. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Gesundheit führt Alkoholmissbrauch auch zu sozialen und wirtschaftlichen Problemen, etwa zur Belastung von Familien, Gemeinden, Gesundheitssystemen, Sozialdiensten und Polizei. In der EU wachsen etwa 9 Millionen Kinder bei alkoholabhängigen Müttern bzw. Vätern auf. Im Jahr 2010 verursachten alkoholbedingte Schäden der EU-Wirtschaft Schätzungen zufolge Kosten in Höhe von 155,8 Mrd. EUR.
4. Dennoch lief die EU-Strategie zur Verringerung alkoholbedingter Schäden (2006) im Jahr 2012 aus, und eine Aktualisierung der Strategie ist nicht geplant.
5. Angesichts dessen werden der Rat und die Kommission aufgefordert, das Vorgehen gegen Alkoholmissbrauch durch die Ausarbeitung einer neuen Strategie gegen Alkoholmissbrauch zu einem vorrangigen Ziel der EU zu erklären und die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung alkoholbedingter Schäden zu unterstützen.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.